

## VERFÜGUNG

2393

### DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 18. November 1985

#### Marthalen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 28. Juni 1985 setzte die Gemeindeversammlung Marthalen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Marthalen erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 7. März 1985 der Gemeinde Marthalen, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die Volkswirtschaftsdirektion erklärte sich mit Stellungnahme vom 22. Mai 1985 mit dem Planentwurf einverstanden. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Gemeinde Marthalen verlangt die Zuweisung der überkommunalen Naturschutzgebiete zu überkommunalen Freihaltezonen und die Bezeichnung des Gebiets Fleudenbühl/Feissengrueb als kantonale Landwirtschaftszone. Ausserdem soll ein Areal in Ellikon der Landwirtschaftszone und nicht der Freihaltezone zugewiesen werden. Den Begehren der Gemeinde Marthalen kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die überkommunale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Marthalen gemäss Plan 1:5000 vom 18.11.1985 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Marthalen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 18. November 1985  
5265/P3/K1

versandt: 31. Januar 1986

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Wegmann*